

バイエルン居合道連盟

Bayerischer Iaido-Bund e.V.

Landesfachverband für japanische Schwertkampfkunst



# Verbandssatzung

## **§ 1 Name, Sitz**

- (1) Die Vereinigung führt den Namen „Bayerischer Iaido-Bund“, abgekürzt BaylaiB.
- (2) Der BaylaiB hat seinen Sitz in Bamberg und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bamberg eingetragen werden. Mit der Eintragung lautet der vollständige Namen „Bayerischer Iaido-Bund e.V.“.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Der BaylaiB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der BaylaiB ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BaylaiB fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Zweck des Verbandes ist die Förderung des Sports. Der BaylaiB fördert und pflegt Iaido als Körper- und Geisteskultur und verfolgt den Zweck, bayerische Vereine und Abteilungen bayerischer Sportvereine, die die japanische Schwertkunst „Iaido“ fördern und/oder betreiben, zusammenzuschließen.
- (3) Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind die Vermittlung von Iaido-Unterricht, die Durchführung eines geordneten Sportbetriebs, die Organisation von Lehrgängen und Prüfungen, die Durchführung von Wettkämpfen sowie die Verbreitung des Bekanntheitsgrades von Iaido durch Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Der BaylaiB ist parteipolitisch unabhängig und religiös und weltanschaulich neutral.
- (5) Ziel des BaylaiB ist es, anerkannter Fachverband im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. zu werden.
- (6) Im Wirkungsbereich des BaylaiB - insbesondere während Lehrgängen, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Wettkämpfen - ist das Führen von Hieb- und Stoßwaffen im Sinne des § 1 Abs. 2a des Waffengesetzes untersagt.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des BaylaiB können Vereine mit Sitz in Bayern werden, in denen Iaido geübt wird. Soweit nur in einer Abteilung des Vereins Iaido geübt wird, kann nur der Hauptverein als Mitglied dem BaylaiB beitreten.
- (2) Der BaylaiB kann alle Vereine aufnehmen, die in Bayern Iaido im Sinne des Amateurgedankens betreiben wollen und die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 der Satzung erfüllen. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand des BaylaiB. Bei Ablehnung durch den Vorstand hat der antragstellende Verein das Recht auf Berufung. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Jeder Mitgliedsverein des BaylaiB muss als steuerbegünstigte Körperschaft vom jeweils zuständigen Finanzamt anerkannt sein. Dies ist durch Vorlage eines aktuell gültigen Freistellungsbescheides nachzuweisen.
- (4) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei schwerer Schädigung des Zwecks oder des Ansehens des BaylaiB oder bei Beitragsrückstand in Höhe eines Jahresbeitrages um mehr als sechs Monate nach seiner Fälligkeit, kann ein Mitgliedsverein durch Beschluss des Ausschusses aus dem BaylaiB ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss eines Mitgliedes sind an den Vorstand zu richten. Antragsberechtigt sind Angehörige des Ausschusses oder ein Mitgliedsverein. Ein solcher Antrag ist dem Ausschuss unverzüglich schriftlich zur Entscheidung vorzulegen. Vor der Entscheidung ist das auszuschließende Mitglied zu hören.
- (5) Die Mitgliedschaft eines Vereins endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung, Verlust der Gemeinnützigkeit oder wenn drei Jahre in Folge keine Stärkemeldung an den BaylaiB erfolgte.
- (6) Ein Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher - also bis spätestens 30. September - schriftlich angezeigt werden.

## **§ 4 Organe**

Die Organe des BaylaiB sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ausschuss

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des BaylaiB ist die Mitgliederversammlung. Diese setzt sich zusammen aus:
  - a) den Mitgliedern

- b) dem Ausschuss
  - c) den Kassenprüfern oder den Kassenprüferinnen
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden. Sie wird von einem Vorstandsmitglied mindestens vier Wochen vorher durch Rundschreiben unter Angabe von Datum, Ort, Tagungsort, Uhrzeit des Beginns und Angabe der Tagesordnung einberufen. Dieses Rundschreiben kann per Email erfolgen. Die Mitgliederversammlung kann auch als sogenannte virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt der Vorstand mit der Einladung bekannt.
  - (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann aus wichtigem Grund vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies mindestens 1/4 der Mitglieder dies beantragen. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung.
  - (4) Nach ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig.
  - (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht dem Vorstand, dem Ausschuss oder einer Arbeitsgruppe übertragen sind.  
Folgende Aufgaben können nicht übertragen werden:
    - Genehmigung der Niederschrift der letzten Versammlung
    - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
    - Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
    - Entlastung des Ausschusses
    - Wahl des Vorstandes
    - Wahl der Kassenprüfer oder der Kassenprüferinnen
    - Satzungsänderungen
  - (6) Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des BaylaiB ist unzulässig.
  - (7) Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form dem Vorstand vorliegen. Dringlichkeitsanträge können auf der Mitgliederversammlung gestellt werden. Sie werden nur behandelt, sofern mindestens 3/4 der stimmberechtigten Anwesenden dies befürworten.
  - (8) Das Stimmrecht ist wie folgt geregelt:
    - a) Vereine haben jeweils eine Stimme für jede angefangene Dekade ihrer Vereinsmitglieder, die laido üben und dem BaylaiB rechtswirksam gemeldet sind, höchstens jedoch 5 Stimmen. Bei der Ermittlung der Stimmenzahl ist die Stärkemeldung der laido-Übenden des Vereins zu Beginn des jeweiligen Jahres maßgebend. Kommt ein Mitglied seiner Stärkemeldung nicht nach, hat es keine Stimme bei der Mitgliederversammlung. Die Gesamtstimmen eines Mitgliedes sind einheitlich abzugeben. Jeder dem BaylaiB angehörende Verein wird von einem Delegierten oder einer Delegierten vertreten. Die Delegiertenvollmacht ist in vertretungsberechtigter Form auszustellen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
    - b) Der Vorstand hat eine Stimme. Bei Wahlen hat er kein Stimmrecht.
    - c) Stimmübertragungen zwischen Mitgliedern sind nicht zulässig.
  - (9) Soweit nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
  - (10) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von der Versammlungsleitung und von dem oder der Protokollierenden zu unterschreiben.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - dem Präsidenten oder der Präsidentin
  - dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin
- (2) Beide Vorstandsmitglieder vertreten den BaylaiB und sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt.
- (3) Beide Vorstandsmitglieder dürfen das Amt des Schriftführers bzw. der Schriftführerin übernehmen.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied ist bei seiner Tätigkeit an die Satzung, die Geschäftsordnungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (5) Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den BaylaiB eine angemessene Vergütung erhalten.

## **§ 7 Ausschuss**

- (1) Der Ausschuss besteht aus
  - dem Vorstand
  - dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin
  - dem Schriftführer oder der Schriftführerin
- (2) Die Aufgabenverteilung im Ausschuss wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 8 Haushalts- und Kassenwesen**

- (1) Der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin verwaltet die Geldmittel des BaylaiB und sorgt für eine ordnungsgemäße Buchführung.
- (2) Er oder sie erstellt die Jahresrechnung und führt das Inventarverzeichnis.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 9 Kassenprüfung**

- (1) Es werden zwei Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Prüfer oder Prüferinnen dürfen nicht Mitglieder des Ausschusses sein.
- (2) Die Kassenprüfung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. Weitere Prüfungen liegen im Ermessen der Prüfenden. Die Kassenprüfung beinhaltet neben der Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit auch die Prüfung der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel.
- (3) Beanstandungen sind sofort schriftlich dem Vorstand zu melden.
- (4) Der schriftliche Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung jährlich vorzulegen.

## **§ 10 Beiträge**

Der BaylaiB erhebt einen Jahresbeitrag. Zahlungsweise, Höhe und Fälligkeitstermin werden durch den Vorstand festgelegt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 11 Wahlen**

- (1) Der Ausschuss ist alle drei Jahre auf der ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen. Er bleibt bis zur Neuwahl oder Wiederwahl im Amt.
- (2) Jede nach der Satzung erforderliche Wahl hat einzeln zu erfolgen. Auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes ist die Wahl schriftlich (geheim) durchzuführen. Gewählt werden kann nur, wer anwesend ist oder vorher seine Zustimmung zur Übernahme eines bestimmten Amtes schriftlich dem Vorstand erteilt hat. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden erhält. Als gültige Stimmen gelten nur Ja- und Nein-Stimmen. Erreicht keiner der Bewerber die absolute Mehrheit, so ist zwischen den Bewerbern mit dem höchsten und zweithöchsten Stimmenergebnis eine Stichwahl durchzuführen.
- (3) Bei Rücktritt oder sonstigem Ausfall eines einzelnen Ausschussmitgliedes kann auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode ein neues Ausschussmitglied auf die entsprechende Position gewählt werden. Bei Rücktritt oder sonstigem Ausfall des gesamten Ausschusses ist eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf dieser wird ein neuer Ausschuss für eine Wahlzeit von drei Jahren gewählt.
- (4) Die Abwahl eines Ausschussmitgliedes oder des gesamten Ausschusses während einer Amtsperiode ist nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Bei der Einberufung zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die Abwahl des Ausschussmitgliedes oder des gesamten Ausschusses in der Tagesordnung aufzuführen. Die Abwahl eines Ausschussmitgliedes oder des gesamten Ausschusses bedarf einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden.

## **§12 Ordnungen**

- (1) Der Ausschuss kann zur Regelung bestimmter Fragen und Aufgaben Ordnungen erlassen.

## **§ 13 Arbeitsgruppen**

Der Ausschuss bestimmt Art und Zusammensetzung erforderlicher Arbeitsgruppen.

## **§ 14 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Bayerischen Iaido-Bundes e.V. (BaylaiB) und den Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Iaido Bund e.V. (DlaiB) und aus der

Mitgliedschaft in dessen zuständigen Fachverbänden und Kooperationspartner ergeben, werden im Verband unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogenen Daten von Verbandsmitgliedern und deren Vertretern und Delegierten von den Ausschussmitgliedern des BaylaiB (Präsident, Vizepräsident, Kassenwart und Schriftführer) digital gespeichert:

- Regierungsbezirk,
  - Name,
  - Sitz,
  - Adresse,
  - Telefonnummern,
  - E-Mailadresse,
  - Funktion,
  - Vertretungsbefugnis,
  - Bankverbindung,
  - Zeiten der Verbandszugehörigkeit.
- (2) Den Organen des Verbandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu nutzen, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu verarbeiten. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verband fort.
- (3) Als Mitglied des DlaiB ist der BaylaiB verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung (Stärkemeldung) folgende Daten der Einzelmitglieder seiner Mitgliedsvereine an den DlaiB zu melden:
- Geburtsdatum,
  - Geschlecht.

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des DlaiB.

- (4) Im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen werden für Verwaltungs- und Organisationszwecke zur Durchführung des Lehrgangs-, Prüfungs- und Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder der Mitgliedsvereine im folgenden Umfang an die Beauftragten der ausrichtenden Mitgliedsvereine, sowie an die Lehrgangs-, Prüfungs- und Wettkampfleiter zur Verfügung gestellt:
- Name,
  - Graduierung,
  - Vereinszugehörigkeit,
  - Verbandszugehörigkeit,
  - Dauer der Teilnahme an der Veranstaltung,
  - Teilnahme am Rahmenprogramm,
  - Erlaubnis zur Ablichtung.
- (5) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bzw. deren Funktionsträgern, Lehrgangs-, Prüfungs- und Wettkampfleitern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (6) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der BaylaiB personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Gemäß Art. 21 DSGVO steht den Mitgliedern im Einzelfall ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung aufgrund besonderer Situationen zu. Wird Widerspruch seitens eines Mitglieds eingelegt, wägt der Verband ab, welches Interesse im Einzelfall überwiegt.
- (7) Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist dem BaylaiB - abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung eines Einzelmitgliedes eines Mitgliedsvereins - nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung hierzu verpflichtet ist oder sofern die Verarbeitung der Erfüllung eines Vertrages mit der betroffenen Person oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Verbandes oder eines Dritten dient, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (8) Jeder Mitgliedsverein bzw. deren Funktionsträger, Lehrgangs-, Prüfungs- und Wettkampfleiter haben im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, deren etwaige Empfänger und den Zweck der Verarbeitung sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

- (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsgemäßen Aufbewahrungsfrist unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist entsprechend Satz 1 gelöscht.
- (10) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
- (11) Die Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand wahrgenommen.

## **§ 15 Auflösung**

- (1) Eine Auflösung des BaylaiB kann nur von einer hierfür eigens einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Auflösung ist eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmenden erforderlich. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Landessportverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 16 Gerichtsstand**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bamberg.

Bamberg, 19. Juni 2021